



GESELLSCHAFT BÜRGERLICHEN RECHTS (GbR)

Die am häufigsten anzutreffende Rechtsform bei Zusammenschlüssen von Architekten ist die GbR. Die rechtliche Grundlage für die GbR findet sich in den §§ 705 – 740 BGB. Sie ist die „**einfachste**“ **Gesellschaftsform**. Nach § 705 BGB kommt eine GbR zustande, wenn sich mehrere Gesellschafter zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks zusammenfinden.

Gründung

Die GbR wird durch Abschluss eines **Gesellschaftsvertrages** gegründet. Für den Vertrag gelten keine besonderen Formvorschriften, weshalb er auch mündlich oder durch schlüssiges Verhalten geschlossen werden kann (auch eine Lotto- oder Fahrgemeinschaft ist als GbR einzustufen). Die Gesellschaft bedarf zudem keiner Eintragung in ein besonderes Register. Die Anzahl der Gesellschafter muss mindestens zwei betragen. Gesellschafter können natürliche oder juristische Personen (z. B. eine GmbH) sein. Die Beibringung eines bestimmten Mindestkapitals ist nicht erforderlich.

Name/Firma

In die Bezeichnung der GbR werden vielfach die **Namen der Gesellschafter** eingebunden (z. B. Architekturbüro Müller & Schmidt). Denkbar ist auch die Verwendung einer **Fantasiebezeichnung** (z. B. Planungsgemeinschaft 3-D). Im Falle der Verwendung einer derartigen Fantasiebezeichnung müssen sich jedoch durch ergänzende Informationen die Gesellschafter individualisieren lassen. Darüber hinaus darf die Namensgebung nicht zu **Irreführungen** Anlass geben. Beispielsweise würde der Zusammenschluss eines Architekten mit einem Bauingenieur unter der Bezeichnung „Architektengemeinschaft Müller & Schmidt“ zu einer Täuschung über den beruflichen Status des Bauingenieurs führen.

Im Falle des **Ausscheidens eines Gesellschafters** ist im Regelfall eine Fortführung des Namens dieses Gesellschafters nicht vorgesehen. Abweichendes kann jedoch vereinbart werden. Sofern jedoch nach außen nicht durch einen Ausscheidensvermerk kenntlich gemacht wird, dass der Gesellschafter nicht mehr an der Gesellschaft beteiligt ist, besteht das Risiko der weiteren Mithaftung des ausgeschiedenen Gesellschafters nach den Grundsätzen der sog. Anscheinshaftung. Es sollte daher kenntlich gemacht werden, dass der noch in dem Firmennamen enthaltene Gesellschafter aus der GbR ausgeschieden ist.

Gesellschaftsvermögen

Das Gesellschaftsvermögen und die Verbindlichkeiten der Gesellschaft sind **Gesamthandvermögen / Gesamthandverbindlichkeiten** und stehen somit allen Gesellschaftern gemeinsam zu. Dieses bedeutet, dass kein Gesellschafter über seinen „Anteil“ an einzelnen Gegenständen des Gesellschaftsvermögens verfügen kann. Die Bildung von zusätzlichem Sondervermögen einzelner Gesellschafter ist möglich.



Rechtsfähigkeit

Seit einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes aus 2001 wird der GbR eine **teilweise Rechtsfähigkeit** zugesprochen. Sie kann als Gesellschaft selbstständig klagen und verklagt werden, Rechte erwerben oder veräußern.

Geschäftsführung / Vertretung

Nach den Regelungen des BGB besteht innerhalb der GbR der **Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung und -vertretungsmacht**. Das bedeutet, dass prinzipiell nur alle Gesellschafter gemeinschaftlich – beispielsweise bei der Anschaffung von Büromaterialien oder dem Abschluss von Planungsverträgen – die Gesellschaft vertreten und für diese handeln dürfen. Diese gesetzliche Regelung ist jedoch abdingbar. Bereits aus Praktikabilitätsgründen sollte im Gesellschaftsvertrag eine **Regelung zur Einzelgeschäftsführungsbefugnis** zumindest für bestimmte Geschäfte aufgenommen werden.

Haftung

Der wesentliche Nachteil der GbR liegt in der **vollen gesamtschuldnerischen Haftung** der Gesellschafter mit ihrem gesamten **Betriebs- und Privatvermögen**. Jeder Gesellschafter haftet folglich für Fehler seiner Mitgesellschafter uneingeschränkt mit. Haftungseinschränkungen im Verhältnis zu Außenstehenden sind nicht möglich. Lediglich intern können sich die Gesellschafter auf eine Verteilung der Haftungsgefahren einigen.

Buchführung / Steuerrecht

Die Buchführung und Gewinnermittlung kann durch eine vereinfachte **Einnahmen- und Ausgabenrechnung** vorgenommen werden. Eine Pflicht zur kaufmännischen Buchführung, Rechnungslegung bzw. Prüfungs- und Offenlegungspflicht für den Jahresabschluss besteht nicht.

Die **Gewinnverteilung** richtet sich nach dem Gesellschaftsvertrag, sofern keine ausdrückliche Vereinbarung besteht, nach Kopfteilen. Die Einnahmen der Gesellschafter unterliegen als Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit der **Einkommensbesteuerung**. Bei ausschließlich freiberuflicher Tätigkeit besteht keine Gewerbesteuerpflicht.

Organisationsformen

Die Art der Zusammenarbeit in Form einer GbR kann durchaus unterschiedlich sein. Zu unterscheiden sind die Bürogemeinschaft und die Sozietät.

Die **Bürogemeinschaft** ist eine ausschließlich auf die gemeinsame Nutzung von Büroräumen und -einrichtungen zielende Kooperation. Darüber hinaus ist die gemeinschaftliche Einstellung von Bürokräften vielfach anzutreffen. Vertragsabschlüsse mit Auftraggebern und die Bearbeitung von Aufträgen erfolgen hingegen getrennt. Ziel dieses Zusammenschlusses ist vorrangig die Reduzierung der Betriebskosten. Bei der Außendarstellung der Bürogemeinschaft ist allerdings Vorsicht geboten. Durch den getrennten Ab-



schluss der Planungsverträge haftet grundsätzlich nur der betreffende Architekt für Fehler bei der Leistungserbringung. Wird jedoch beispielsweise durch einen gemeinschaftlichen Briefkopf mit den übrigen Architekten der Bürogemeinschaft der Eindruck erweckt, es handele sich um eine Sozietät (s. u.), so begründet dieses eine Mithaftung aller benannten Partner der Bürogemeinschaft nach den Grundsätzen der Anscheinshaftung.

Unter einer **Sozietät** versteht man hingegen den „klassischen“ Zusammenschluss mehrerer Personen zur dauerhaften gemeinsamen Berufsausübung. Die Aufträge werden gemeinsam von der Sozietät übernommen. Die Arbeitsaufteilung erfolgt intern. Die Gesellschafter haften gegenüber Auftraggebern als Gesamtschuldner.

Fazit

Die GbR bietet eine unkomplizierte und flexible Form der Zusammenarbeit für Architekten. Ihr größtes Manko liegt in der vollumfänglichen Haftung aller Gesellschafter – auch mit dem Privatvermögen. Dieses Risiko kann jedoch durch den Abschluss einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung minimiert werden.



Anhang

Gesellschaftsvertrag

Zwischen

- Architekt X (Anschrift) -

- Architekt Y (Anschrift) -

und

- Architekt Z (Anschrift) -

wird folgender Gesellschaftsvertrag zur Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts geschlossen:

§ 1 Gegenstand und Zweck der Gesellschaft, Vertragsdauer

- (1) Die Gesellschafter schließen sich zur gemeinschaftlichen Berufsausübung als Architekten / Ingenieure zusammen. Zweck der Gesellschaft ist die Erbringung von Architektenleistungen / Ingenieurleistungen.
- (2) Die Gesellschaft nimmt ihre Geschäfte am auf. Sie wird auf unbestimmte Zeit eingegangen.

§ 2 Firmierung und Sitz der Gesellschaft

- (1) Der Name der Gesellschaft lautet:

.....

Diesen Namen führt die Gesellschaft auf Büroschildern, Geschäftspapieren, Stempeln u.ä.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in

alternativ:



Die Gesellschafter üben ihre Tätigkeit in A, B und C aus; Hauptsitz der Gesellschaft ist A.

§ 3 Gesellschaftsvermögen

- (1) Jeder Gesellschafter leistet einen Beitrag in Höhe von €.

oder

- (1) Die Gesellschafter Y und Z erbringen jeweils eine Bareinlage in Höhe von€.

Der Gesellschafter X erbringt den Beitrag, indem er in die Gesellschaft folgende Gegenstände einbringt: (z. B. Büroeinrichtung / Literatur etc.). Diese Gegenstände werden mit insgesamt € bewertet.

Sie stehen der Gesellschaft zum unentgeltlichen Gebrauch zur Verfügung.

alternativ:

Sie gehen in das Vermögen der Gesellschaft über.

- (2) Alle nach Vertragsschluss getätigten Ersatz- und Neuanschaffungen für die Gesellschaft werden Gesellschaftsvermögen. Ausgenommen sind: (z. B. Kraftfahrzeuge etc.). Über die ausgenommenen Gegenstände ist eine Liste zu führen.

§ 4 Einbringung der Arbeitskraft, Aufträge

- (1) Die Gesellschafter sind verpflichtet, ihre volle Arbeitskraft der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen und die ihnen übertragenen Aufgaben mit der erforderlichen Sorgfalt zu bearbeiten.
- (2) Jede entgeltliche oder unentgeltliche Nebenbeschäftigung sowie die Übernahme von Ämtern ist nur mit Zustimmung der übrigen Gesellschafter statthaft. Ausgenommen hiervon sind: (z. B. Teilnahme an Preisgerichten, Lehrtätigkeiten, Autorentätigkeiten etc.).
- (3) Alle Aufträge gehen an die Gesellschaft. Die Gesellschafter bearbeiten neue Aufträge gemeinsam. Sie verpflichten sich zu einer gegenseitigen fortlaufenden Unterrichtung und erforderlichenfalls wechselseitigen Beratung. Gegebenenfalls ist gemeinschaftlich darüber zu entscheiden, welcher Gesellschafter einen Auftrag bearbeitet.
- (4) Bereits bei Vertragsbeginn bestehende Aufträge der Gesellschafter gehen bei Zustimmung des Auftraggebers in die Gesellschaft über. Erteilt der Auftraggeber die Zustimmung nicht, so gelten diese Aufträge im Verhältnis der Gesellschaft zueinander als solche der Gesellschaft. Nach außen bleiben sie jedoch als solche des einzelnen Gesellschafters bestehen.



§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Führung der Geschäfte und Vertretung der Gesellschaft steht den Gesellschaftern gemeinschaftlich zu. Für jedes Geschäft ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich.

alternativ:

Folgende Entscheidungen sind einstimmig zu treffen:

- Änderungen des Gesellschaftsvertrages
- Änderung des Firmensitzes, Gründung von Filialen
- Einstellung, Entlassung und Vergütung von Mitarbeitern, Freien Mitarbeitern und Unterbeauftragten
- Eingehung von Dauerverbindlichkeiten
- Aufnahme neuer Gesellschafter
- Aufnahme von Krediten, Kreditgewährung und die Eingehung von Bürgschaften
- Wahl des steuerlichen Beraters / Wirtschaftsprüfers und Feststellung der Jahresabschlüsse
-

Bei allen übrigen Entscheidungen genügt die einfache Mehrheit der Gesellschafter.

- (2) Zur Erledigung laufender Geschäfte ist jeder Gesellschafter allein geschäftsführungs- und vertretungsberechtigt, sofern die Gesellschaft nicht zu einem höheren Betrag als € verpflichtet wird. Mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter können einzelne Geschäftsbereiche ausschließlich auf einen Gesellschafter übertragen werden.
- (3) Jeder Gesellschafter ist für das Geschäftskonto der Gesellschaft allein zeichnungsberechtigt.

§ 6 Einnahmen und Ausgaben

- (1) Sämtliche Einnahmen aus der Berufstätigkeit der Gesellschafter gelten als Einnahmen der Gesellschaft. Dieses umfasst auch die Tätigkeit als (z. B. Fachschriftsteller / Preisrichter). Ausgenommen sind Einkünfte aus der Tätigkeit als (z. B. Referent auf Fachtagungen, Preisrichter etc.).
- (2) Sämtliche, durch den Betrieb der Gesellschaft veranlasste Aufwendungen sind Betriebsausgaben der Gesellschaft. Hierzu zählen insbesondere (z. B. Personalkosten, Miete und Nebenkosten für Büroräume und Einrichtungen, Kosten für die Instandhaltung und Neuanschaffung von Inventar, Telefon, Telefax, Porti, Beiträge zur Architektenkammer, Versicherungsprämien, insbesondere für die Berufshaftpflichtversicherung / Verwaltungsberufsgenossenschaft, Kosten für notwendige Fachliteratur etc.). Nicht zu den Aufwendungen der Gesellschaft gehören (z. B. Reisekosten für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen / Tagungen, Betriebskosten für Kraftfahrzeuge der Gesellschafter etc.).



§ 7 Buchführung und Bilanzierung

- (1) Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft ist laufend Buch zu führen. Hierbei sind steuerrechtliche Vorschriften zu berücksichtigen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am
- (3) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat die Gesellschaft die Jahresabschlüsse entsprechend den steuerrechtlichen Vorschriften auf- und festzustellen. Hierfür beauftragt die Gesellschaft einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer. Der von diesem festgestellte Jahresabschluss ist für die Gesellschafter verbindlich.

§ 8 Gewinn und Verlustverteilung, Rücklagen, Entnahmen

- (1) Jeder Gesellschafter hat den gleichen Anteil am Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

alternativ:

- (1) Die Beteiligung der Gesellschafter an Gewinn und Verlust der Gesellschaft gliedert sich wie folgt:

X %, Y %, Z %.

alternativ:

(Gleitklausel für Juniorpartner):

- (1) Die Beteiligung der Gesellschafter an Gewinn und Verlust der Gesellschaft gliedert sich wie folgt:

Im ersten Jahr der Gesellschaft

X % (z. B. 60 %), Y % (z. B. 20 %), Z % (z. B. 20 %).

Im zweiten Jahr

X % (z. B. 50 %), Y % (z. B. 25 %), Z % (z. B. 25 %).

Im dritten Jahr

X % (z. B. 40 %), Y % (z. B. 30 %), Z % (z. B. 30 %).

Im vierten Jahr und danach

X %, Y %, Z % (je 1/3).



- (2) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, aus dem Gesellschaftsvermögen einen monatlichen Festbetrag in Höhe von € unter Anrechnung auf seinen Gewinnanteil zu entnehmen. Für den Fall, dass die Teilentnahmen den voraussichtlichen Gewinn überschreiten, sind die Gesellschafter in gegenseitiger Absprache verpflichtet, die Beträge angemessen zu verringern. Der Betrag ist des Weiteren anzupassen, wenn sich der Umfang der Tätigkeit eines Gesellschafters für die Gesellschaft wesentlich ändert. Der Gesellschafter ist in diesem Fall verpflichtet, einer angemessenen Änderung zuzustimmen.
- (3) Vom Gewinnanteil jedes Gesellschafters, werden zur Bildung einer Rücklage jährlich % einbehalten. Übersteigt die Summe der Rücklagen den Betrag der Nettobetriebsausgaben des vergangenen Jahres, so ist der Überschuss an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Gewinn- und Verlustbeteiligung auszuschütten.
- (4) Der Gewinn auf Basis der Feststellung des Jahresabschlusses und unter Berücksichtigung des Rücklagenabzuges ist innerhalb von Tagen an die Gesellschafter auszuzahlen. Sofern die Entnahmen eines Gesellschafters seinen Gewinnanteil überschreiten, ist er zum Ausgleich der zu viel entnommenen Beträge innerhalb des gleichen Zeitraumes verpflichtet.
- (5) Die Umsatzsteuer wird aus den laufenden Einnahmen bezahlt. Die Einkommenssteuer trägt jeder Gesellschafter allein.

§ 9 Berufshaftpflichtversicherung

Die Gesellschaft schließt für jeden Gesellschafter und Mitarbeiter eine Berufshaftpflichtversicherung in der notwendigen Höhe ab. Die Höhe der Deckungssumme wird jeweils zum Jahresbeginn neu festgelegt.

§ 10 Haftung

Die Gesellschafter haften im Innenverhältnis wie folgt:

- Schadensersatzleistungen, aufgrund leichter Fahrlässigkeit eines Gesellschafters, die nicht von der Berufshaftpflichtversicherung gedeckt sind, gehen zu Lasten des Gesellschaftsvermögens.
- Im Falle mittlerer Fahrlässigkeit trägt die Gesellschaft die Schadensersatzleistungen zu 50 %.
- Bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz haftet der verursachende Gesellschafter allein.

§ 11 Informations- und Kontrollrechte

- (1) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich über die Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich zu unterrichten sowie Geschäftsbücher und sonstige Unterlagen der Gesellschaft einzusehen.
- (2) Zur Wahrung dieser Rechte ist jeder Gesellschafter berechtigt, eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person auf seine Kosten zu beauftragen.



§ 12 Urlaub, Krankheit und Vertretung

- (1) Jedem Gesellschafter steht ein Jahresurlaub von Tagen zu. Mit Vollendung des Lebensjahres erhöht sich der Jahresurlaubsanspruch auf Tage. Der Urlaub ist unter Berücksichtigung der geschäftlichen Belange im gegenseitigen Einverständnis zu nehmen. Während des Urlaubs vertreten sich die Gesellschafter gegenseitig.
- (2) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen stehen jedem Gesellschafter weitere Tage zu.
- (3) Im Falle der Erkrankung eines Gesellschafters vertreten ihn die übrigen Gesellschafter bis zu drei Monaten innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr. Dauert die Erkrankung länger und können die anderen Gesellschafter den Erkrankten nicht weiter vertreten, so ist ein Vertreter zu benennen. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Gesellschaft.

alternativ:

...gehen zu Lasten des Gesellschafters. (in diesem Fall ist (4) nicht in den Vertrag aufzunehmen).

- (4) Während der Erkrankung bleibt die Gewinnbeteiligung des betroffenen Gesellschafters bis zum Ablauf von drei Monaten bestehen. Im Anschluss verringert sich der Gewinnanteil monatlich um % bis die Gewinnbeteiligung erloschen ist. Nach Ende der Erkrankung lebt diese Gewinnbeteiligung wieder auf.

§ 13 Dauernde Berufsunfähigkeit, Altersbedingte Einstellung der Mitarbeit

- (1) Im Falle der dauernden Berufsunfähigkeit eines Gesellschafters während der Vertragsdauer oder bei dem Wunsch eines Gesellschafters nach Ablauf des 65. Lebensjahres aus der Gesellschaft ausscheiden zu wollen, hat er den übrigen Gesellschaftern seinen Gesellschaftsanteil gegen Zahlung einer angemessenen Abfindung anzubieten. Die Abfindung kann auch in Form einer einvernehmlich zu treffenden Versorgungsabrede erfolgen.
- (2) Bei Ablehnung dieses Angebotes ist der Gesellschafter berechtigt, die Gesellschaft vorzeitig mit einer Frist von sechs Monaten zu kündigen. In diesem Fall ist die Auseinandersetzung und Abwicklung der Gesellschaft gemäß § 730 ff. BGB unter Ausschluss von § 740 BGB vorzunehmen. Die Ermittlung des Wertes der Gesellschaft ist nach der Ertragswertmethode durchzuführen.
- (3) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, mit Vollendung des 65. Lebensjahres seine Mitarbeit zu beenden oder einzuschränken. Der betroffene Gesellschafter scheidet dadurch nicht aus der Gesellschaft aus. Die Gewinn- und Verlustbeteiligung des betreffenden Gesellschafters kann durch einstimmigen Beschluss aller Gesellschafter reduziert werden.



§ 14 Vertragsdauer, Kündigung und Ausschluss

- (1) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Ein Gesellschafter kann durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Gesellschafter ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Jeder Gesellschafter kann darüber hinaus nach einstimmigen Beschluss der übrigen Gesellschafter durch ihm gegenüber abzugebende Erklärung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn er dauerhaft berufsunfähig ist, aufgrund Krankheit oder aus sonstigen Gründen länger als zwei Jahre seine Mitarbeit in der Gesellschaft eingestellt oder wesentlich eingeschränkt hat oder das 65. Lebensjahr vollendet hat. Die Ausschließung kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Gesellschaftsrechte des Gesellschafters vorgenommen werden, die nicht binnen zwei Monaten behoben sind oder über sein Vermögen das Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird, kann der Gesellschafter nach einstimmigem Beschluss der übrigen Gesellschafter ausgeschlossen werden. Der Betroffene scheidet mit dem Schluss des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, aus der Gesellschaft aus.
- (4) Die Ausschließungsbefugnis nach § 737 BGB bleibt unberührt.
- (5) Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn er seine Berufszulassung verliert oder verstirbt.

§ 15 Ausscheiden, Abfindung

- (1) Kündigt ein Gesellschafter, wird er aus der Gesellschaft ausgeschlossen, stirbt er oder tritt in seiner Person ein sonstiger Grund ein, der nach dem Gesetz die Auflösung der Gesellschaft zur Folge haben würde, so scheidet der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird durch die verbleibenden Gesellschafter fortgeführt. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters wächst den übrigen Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligung zu.
- (2) Verbleibt infolge Ausscheidens eines oder mehrerer Gesellschafter nur einer der Gesellschafter, so tritt an die Stelle der Fortsetzung der Gesellschaft der Übergang des Vermögens der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven auf den allein verbleibenden Gesellschafter.
- (3) Dem ausgeschiedenen Gesellschafter, im Falle seines Todes den Erben, steht eine Abfindung zu. Diese setzt sich zusammen aus dem Gewinnanteil des Gesellschafters für das laufende Geschäftsjahr bis zum Tag des Ausscheidens, dem durch ihn erbrachten Anteil der Rücklage sowie dem seiner Gewinn- und Verlustbeteiligung entsprechenden Anteil an dem sonstigen Gesellschaftsvermögen. Der Wert der Gesellschaft wird dabei nach der Ertragswertmethode ermittelt.



- (4) Ist die sofortige Auszahlung der Abfindung nicht möglich, ohne die wirtschaftliche Grundlage der Gesellschaft zu gefährden, so ist ein die Interessen der Gesellschaft zu berücksichtigender Zahlungsplan zu vereinbaren. Nach dem Zahlungsplan ist das Abfindungsguthaben in höchstens halbjährlichen Raten, beginnend Monate nach dem Ausscheidungsstichtag, auszuzahlen. Die fälligen Ansprüche sind ab dem Stichtag des Ausscheidens mit % zu verzinsen.
- (5) Statt des Abfindungsanspruches gemäß Nr. 3 können die verbleibenden Gesellschafter mit dem ausgeschiedenen Gesellschafter einvernehmlich eine Versorgungsabrede treffen.
- (6) Die Gesellschaft bzw. der verbleibende Gesellschafter ist dem Ausgeschiedenen bzw. dessen Erben zur Rechnungslegung verpflichtet.
- (7) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so ist diese berechtigt, seinen Namen in der Bezeichnung der Gesellschaft fortzuführen, das Ausscheiden ist kenntlich zu machen.

§ 16 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft kann jederzeit durch einstimmigen Beschluss aller Gesellschafter aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung nehmen die Gesellschafter an dem Liquidationsergebnis des Gesellschaftsvermögens im Verhältnis ihrer Beteiligungen teil.
- (3) Wird die Gesellschaft aufgelöst, so übernimmt jeder Gesellschafter wieder die alleinige Betreuung der von ihm ursprünglich eingebrachten Aufträge. Neuzugänge während der Dauer der Gesellschaft sind unter den Gesellschaftern aufzuteilen. Die Aufteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Gewinn- und Verlustbeteiligung der Gesellschafter. Die Übertragung des Auftrages bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Soweit die Zustimmung des Auftraggebers nicht erreicht werden kann, ist der Auftrag durch die Liquidationsgesellschaft fortzuführen.

§ 17 Nutzungsrecht

Der Gesellschaft steht an allen von den Gesellschaftern während der Zugehörigkeit zu der Gesellschaft geschaffenen beruflichen Arbeiten ein ausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht mit der Befugnis zur Veränderung und Abänderung der Werke zu. Urheberschaft und Nichturheberschaft sind bei Veröffentlichungen in angemessener Form zu dokumentieren.



§ 18 Wettbewerbsverbot

- (1) Jedem Gesellschafter ist untersagt, unmittelbar oder mittelbar auf dem Geschäftsgebiet der Gesellschaft für eigene Rechte Geschäfte zu betreiben und abzuschließen oder in anderer Weise in Konkurrenz zur Gesellschaft zu treten.
- (2) Im Falle des Ausscheidens aus der Gesellschaft verpflichtet sich der ausgeschiedene Gesellschafter für die Dauer eines Jahres, keine Aufträge von Auftraggebern der Gesellschaft zu übernehmen. Dieses gilt nicht für Aufträge, die der betreffende Gesellschafter in die Gesellschaft eingebracht hat.
- (3) Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtungen wird eine Vertragsstrafe zugunsten der Gesellschaft in Höhe von € vereinbart.

§ 19 Schlichtungsverfahren

- (1) Für sämtliche wesentlichen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit, die zwischen den Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaftern und der Gesellschaft entstehen, ist zunächst ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Als Schlichtungsstelle wird der Schlichtungsausschuss der Architektenkammer Niedersachsen bestimmt.
- (2) Kann vor dem Schlichtungsausschuss keine Einigung erzielt werden, so besteht die Möglichkeit der Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Diese gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein, so berührt dieses nicht die Gültigkeit des gesamten Vertrages. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen wird eine gesetzeskonforme Bestimmung vereinbart, die in ihrem wirtschaftlichen und rechtlichen Gehalt der unwirksamen und nichtigen Bestimmung am nächsten kommt.
- (3) Die Kosten dieses Vertrages und seiner Anwendung trägt die Gesellschaft.
- (4) Gerichtsstand ist



Erläuterungen zu den Inhalten des Gesellschaftsvertrages

Obwohl der Gesellschaftsvertrag zur Gründung einer GbR keiner besonderen Form bedarf, sollte aus Beweis- und Klarstellungsgründen sowie zur Umgehung hinderlicher, nicht zeitgemäßer gesetzlicher Regelungen der GbR-Gesellschaftsvertrag gleichwohl schriftlich geschlossen werden. Als mögliche Orientierungshilfe kann dabei der vorstehende Vorschlag für die Gestaltung eines Gesellschaftsvertrages dienen. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass ein derartiges Muster keinesfalls unreflektiert übernommen werden sollte. Es bedarf stets einer kritischen Überprüfung der einzelnen Klauseln und – soweit erforderlich – einer Anpassung des Vertragsinhaltes an den Einzelfall.

Das vorstehende Muster sowie die nachfolgenden Ausführungen mögen verdeutlichen, dass bei der Bildung einer Gesellschaft eine Vielzahl von Einzelpunkten regelungsbedürftig sind. Durch die detaillierte Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages und die Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten können eventuell später auftretende Streitigkeiten vermieden werden.

1. Namen, Berufsbezeichnung, Anschriften der Gesellschafter

2. Benennung der Rechtsform der Gesellschaft (GbR)

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes aus dem Jahr 2001 der GbR nunmehr eine eigene Rechts- und Parteifähigkeit zugestanden wird. Das bedeutet, dass sie eigenständig Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen und vor Gericht klagen und verklagt werden kann.

3. Bestimmung des Zeitpunktes des Zusammenschlusses, bzw. des Termins zur Aufnahme der Geschäfte

4. Gesellschaftszweck

Der Gegenstand der Gesellschaft sollte benannt werden. Er kann beispielsweise in der gemeinsamen Erbringung von Architekten- und/oder Ingenieurleistungen, der gemeinschaftlichen Bearbeitung eines bestimmten Auftrages oder der gemeinsamen Nutzung von Räumlichkeiten und Büroeinrichtungen liegen.

5. Firmierung, Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann im Rechtsverkehr einen Namen führen. Er wird vielfach aus dem Namen aller oder mehrerer Gesellschafter gebildet (z. B. Architekturbüro Schulze + Müller). Ebenfalls zulässig ist die Anfügung eines Zusatzes, der das Gesellschaftsverhältnis beschreibt („GbR“). Es ist jedoch darauf zu achten, dass es zu keiner Verwechslung mit anderen Gesellschaftsformen kommen darf. Unzulässig ist daher der Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“, da diese Begriffe der Gesellschaftsform der Partnerschaft nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz vorbehalten sind. Auch anderweitige Irreführungen durch eine unzutreffende Firmierung sind zu vermeiden. Beispielsweise ist die Firmierung „Architekturbüro Schulze + Müller“ nur zulässig, soweit die genannten Personen berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Architekt“ zu führen. Bei gemischten Gesellschaften mit Beratenden Ingenieuren ist dieses kenntlich zu machen, z. B. durch die Bezeichnung „Architektur- und Ingenieurbüro“ unter Benennung der einzelnen Partner mit der



jeweils korrekten Berufsbezeichnung („Schulze, Architekt + Müller, Beratender Ingenieur“). Zulässig ist zudem die zusätzliche Verwendung eines Fantasienamens.

6. Gesellschaftsvermögen

Unter diesem Punkt sind die von den Gesellschaftern geleisteten Beiträge aufzuführen. Als Beitrag kommen Geld- oder Sacheinlagen (z. B. Büroeinrichtung, Pkw) in Betracht. Im Einzelnen können die Beiträge in Geld auch als Darlehen und die Sacheinlagen auf Mietbasis zur Verfügung gestellt werden. Ebenfalls regelungsbedürftig ist die Behandlung von Ersatz- und Neuanschaffungen für die Gesellschaft nach Vertragsabschluss.

7. Einbringung der Arbeitskraft, Aufträge

Die Gesellschafter verpflichten sich, ihre volle Arbeitskraft der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Eventuelle entgeltliche oder unentgeltliche Nebenbeschäftigungen eines einzelnen Gesellschafters (z. B. Teilnahme an Preisgerichten, Lehrtätigkeiten, Autorentätigkeiten etc.) können unter die Zustimmung der übrigen Gesellschafter gestellt werden.

Bringt ein Gesellschafter zu Vertragsbeginn bereits bestehende Aufträge in die Gesellschaft ein, so ist deren Behandlung sowohl mit den Auftraggebern als auch mit den Partnern zu regeln. Des Weiteren sollte eine Bestimmung darüber getroffen werden, wie die von der Gesellschaft angenommenen Aufträge intern aufgeteilt und bearbeitet werden sollen.

8. Geschäftsführung und Vertretung

Die gesetzlichen Vorschriften zur GbR sehen grundsätzlich eine gemeinschaftliche Geschäftsführung aller Gesellschafter vor. Dieses hat zur Folge, dass jedes Rechtsgeschäft – selbst der Einkauf eines Bleistiftes – durch alle Gesellschafter gemeinschaftlich beschlossen werden muss. Da eine derartige Handhabung offensichtlich unpraktisch ist, empfiehlt sich eine abweichende Regelung im Gesellschaftsvertrag. Es kann beispielsweise bestimmt werden, dass zur Erledigung laufender Geschäfte bis zu einem festgelegten Höchstbetrag jeder Gesellschafter allein geschäftsführungs- und vertretungsberechtigt ist. Auch kann vertraglich bestimmt werden, dass für sämtliche/bestimmte Entscheidungen die einfache Mehrheit der Gesellschafter ausreichend ist. Grundlegende Entscheidungen für die Gesellschaft sollten jedoch der Einstimmigkeit vorbehalten sein (z. B. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Einstellung, Entlassung und Vergütung von Mitarbeitern, Eingehen von Dauerverbindlichkeiten, Gründung von Filialen, Teilnahme an Wettbewerben, Bildung von Arbeitsgemeinschaften, Aufnahme von Krediten, Kreditgewährung oder das Eingehen von Bürgschaften etc.).

Bei der Entscheidungsfindung sieht das BGB bei Mehrheitsentscheidungen vor, dass im Zweifel jeder Gesellschafter das gleiche Stimmengewicht hat. Auch hiervon kann im Gesellschaftsvertrag abgewichen werden. Möglich ist beispielsweise die Festlegung von Stimmengewichtungen in Anknüpfung an die Beteiligungsquoten.



9. Einnahmen und Ausgaben

Als Einnahmen gelten die aus der Tätigkeit der Gesellschaft resultierenden Einkünfte. Ob hiervon auch Vergütungen einzelner Gesellschafter für Nebentätigkeiten betroffen sein sollen, ist im Gesellschaftsvertrag zu regeln.

Als Ausgaben sind in der Regel die durch den Betrieb der Gesellschaft veranlassten Aufwendungen zu verstehen. Hierunter können beispielsweise Personalkosten, Miete und Nebenkosten für Büroräume und Einrichtungen, Kosten für Instandsetzung und Neuanschaffung von Inventar, Telefon, Telefax, Porto, Beiträge zur Architektenkammer, Versicherungsprämien etc. gezahlt werden. Sollen bestimmte Kosten aus den Betriebsausgaben herausgenommen werden (z. B. Kosten für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen/Tagungen) so ist dieses explizit zu bestimmen.

10. Buchführung und Bilanzierung

Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres hat die Gesellschaft den Rechnungsabschluss durchzuführen. Dabei kann in der Regel der Jahresabschluss durch eine Einnahmen- und Ausgabenüberschussrechnung erfolgen.

11. Gewinn- und Verlustverteilung, Rücklagen, Entnahmen

Eine der wichtigsten Regelungen des Gesellschaftsvertrages ist sicherlich die Verteilung der Gewinne und Verluste. Neben einer für jeden Gesellschafter gleichen Gewinn- und Verlustbeteiligung können selbstverständlich auch abweichende Quoten geregelt werden. In die Bewertung sollten Gesichtspunkte wie Aufbau der Praxis, Beiträge und Leistungen der einzelnen Gesellschafter oder Dauer der Zugehörigkeit zur Gesellschaft einbezogen werden. Bei der Aufnahme von neuen Partnern wird die Beteiligungsquote vielfach zunächst niedriger als die der Seniorpartner angesetzt. In diesen Fällen empfiehlt sich eine Gleitklausel mit jährlich steigenden Quoten, bis eine Gleichberechtigung erreicht wird.

Die Rücklagenbildung dient der Sicherung der Gesellschaft und kann in einem jährlichen Prozentsatz festgelegt werden. Durch Entnahmeregelungen wird bestimmt, welche Beträge die Gesellschafter zur Deckung ihres Lebensbedarfs laufend (monatlich) dem Gesellschaftsvermögen entnehmen dürfen.

12. Haftung, Berufshaftpflichtversicherung

Bei der GbR haften sämtliche Gesellschafter im Außenverhältnis (gegenüber Dritten) für die von der GbR veranlassten Verbindlichkeiten. Die Haftung ist grundsätzlich der Höhe nach unbeschränkt und umfasst auch das gesamte Privatvermögen der einzelnen Gesellschafter. Zur Absicherung dieser Risiken sollte für das Büro eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Des Weiteren kann für die von der Berufshaftpflichtversicherung nicht gedeckten Schadensersatzleistungen eine Ausgleichsregelung der Gesellschafter im Innenverhältnis vereinbart werden. Diese Regelung sollte sich an den Verschuldensmaßstäben des einzelnen Gesellschafters orientieren. Beispielsweise kann bestimmt werden, dass ein Gesellschafter, welcher allein einen Schaden verursacht hat, bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz im Innenverhältnis zu den anderen Gesellschaftern zum Ausgleich verpflichtet ist.



13. Informations- und Kontrollrechte

Hier sollte festgelegt werden, dass jedem Gesellschafter das Recht zusteht, Geschäftsbücher und sonstige Unterlagen der Gesellschaft einzusehen.

14. Urlaub, Krankheit und Vertretung

Neben der Regelung des Jahresurlaubs der einzelnen Gesellschafter können zudem Bestimmungen über die Freistellung der Gesellschafter für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen aufgenommen werden. Unter dem Stichwort Erkrankung sind Vereinbarungen zu treffen, die regeln, wie lange ein Gesellschafter am Gewinn beteiligt bleiben soll und Entnahmen durchführen darf, obwohl er aufgrund einer Erkrankung keine Leistungen für die Gesellschaft erbringt.

Ebenfalls regelungsbedürftig ist die Frage nach der Vertretung des erkrankten Gesellschafters. Ist bei längerfristigem Ausfall eines Gesellschafters die Einstellung eines Vertreters notwendig, so muss bestimmt werden, zu wessen Lasten die hierdurch entstandenen Kosten gehen.

15. Kündigung, Auflösung, Ausschluss und Ausscheiden

Gemäß den gesetzlichen Vorschriften ist die GbR in ihrem Bestand von den Gesellschaftern abhängig. Kündigt ein Gesellschafter der Gesellschaft oder scheidet er durch Tod aus, so führt dieses zur Auflösung der GbR. Gleiches gilt bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters.

Vielfach wollen jedoch die verbleibenden Gesellschafter die GbR fortsetzen. Um die gesetzliche Rechtsfolge der Auflösung auszuschließen, bedarf es daher einer expliziten Fortführungsregelung im Vertrag.

Das Kündigungsrecht sollte inhaltlich näher bestimmt werden. Möglich ist beispielsweise eine Vereinbarung, nach der eine ordentliche Kündigung nur unter Einhaltung einer bestimmten Kündigungsfrist und zu einem bestimmten Zeitpunkt (z. B. zum Ende eines jeden Kalenderjahres) zulässig ist. Unberührt hiervon bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Diese Kündigungsmöglichkeit besteht, wenn aufgrund besonderer Pflichtverstöße die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für eine Vertragspartei unzumutbar geworden ist.

Regelungsbedürftig ist zudem das Recht zum Ausschluss einzelner Gesellschafter durch die übrigen Gesellschafter. Auch das Ausschlussrecht ist an einen wichtigen Grund zu koppeln. Dabei können einzelne Ausschlussgründe bereits im Vorhinein festgelegt werden. In Frage kommen beispielsweise eine dauerhafte Berufsunfähigkeit, die Vollendung eines bestimmten Lebensjahres, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters, die Löschung aus der Architektenliste, die Verhängung eines Berufsverbotes etc. Der Ausschluss muss durch Erklärung gegenüber dem betreffenden Partner geltend gemacht werden.

Im Zusammenhang mit der Auflösung der Gesellschaft sind zudem Regelungen zur Durchführung der Liquidation empfehlenswert. Diese betreffen insbesondere die Aufteilung des Gesellschaftsvermögens so-



wie die Abwicklung noch nicht beendeter Aufträge, da die Auflösung grundsätzlich nicht den Bestand des Architektenvertrages tangiert.

16. Abfindung

Der ausgeschiedene Gesellschafter ist abzufinden. In welcher Form die Abfindung stattfindet, kann unterschiedlich vereinbart werden. Möglich ist beispielsweise die Aufstellung einer Bilanz auf den Tag des Ausscheidens. Hierin sind sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einzubeziehen. Offene Honorarforderungen aus noch nicht abgewickelten Aufträgen sind entsprechend ihrer bisherigen Erledigung zu berücksichtigen. Über die Einbeziehung des sog. Goodwill (Geschäftswert aufgrund eines bestimmten Kundenstamms) können ebenfalls Vereinbarungen getroffen werden. Die Geschäftsanteile des ausgeschiedenen Gesellschafters sind den verbleibenden Gesellschaftern zuzuordnen. Im Falle der Aufnahme eines neuen Gesellschafters können die Anteile auch auf diesen übertragen werden.

Um die Belastung für die Gesellschaft durch den Abfindungsanspruch zu minimieren, können Zahlungsmodalitäten in den Vertrag mit einbezogen werden. Für ausscheidende Seniorpartner bietet sich eine Versorgungsabrede an. Im Übrigen ist ein Zahlungsplan für das Abfindungsguthaben, welcher eine Auszahlung in Raten vorsieht, empfehlenswert.

17. Nutzungsrecht

Soweit die Gesellschafter für die GbR Arbeiten erbringen, ist zu regeln, inwieweit der Gesellschaft das Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen zusteht. Dieses hat auch insbesondere vor dem Hintergrund des möglichen Urheberrechtsschutzes bei Planungsleistungen zu erfolgen. In der Regel empfiehlt sich die Einräumung eines ausschließlichen, unentgeltlichen Nutzungsrechtes mit der Befugnis zur Änderung der Werke zugunsten der Gesellschaft. Die Urheberschaft des einzelnen Gesellschafters - welche als höchstpersönliches Recht stets bei der betreffenden Person verbleibt und vom Nutzungsrecht streng zu unterscheiden ist - sollte allerdings bei Veröffentlichungen in angemessener Form dokumentiert werden.

18. Wettbewerbsverbot

Regelungsbedürftig ist zudem die Frage, inwieweit ein Gesellschafter zu einer Konkurrenztaetigkeit berechtigt ist. Zulässig ist die Aufnahme eines Wettbewerbsverbotes in den Gesellschaftsvertrag. Für Zuwiderhandlungen besteht die Möglichkeit der Vereinbarung einer Vertragsstrafe zugunsten der Gesellschaft. Für den Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters ist es ebenfalls zulässig, ein befristet nachvertragliches Wettbewerbsverbot zu vereinbaren. Im Gegenzug ist dem ausgeschiedenen Gesellschafter eine Karenzentschädigung zuzubilligen.

19. Schlichtungsverfahren

Für Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist zunächst die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens empfehlenswert. Als Schlichtungsstelle kann beispielsweise der Schlichtungsausschuss der Architektenkammer bestimmt werden.